

IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH Fuchsmühlenweg 7 09599 Freiberg Germany	Zertifizierung von Produkten und QS-Systemen gemäß RL 94/9/EG	BENANNT STELLE
	Allgemeine Bedingungen für Einzelaufträge	EU-Kenn-Nr. 0637 Stand:05.06.2009 Seite 1 von 3

IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH erbringt Dienstleistungen gemäß der „Verordnung über das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen für explosionsgefährdete Bereiche“ (ExplosionsschutzVO – 11. GSGV) vom 12.12.1996 in Verbindung mit der „Richtlinie 94/9/EG vom 23.03.1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen“ als entsprechend **BENANNT STELLE** (EU-Kenn-Nr. 0637) unter folgenden Bedingungen:

- Die von IBExU als BENANNT STELLE durchgeführte Prüftätigkeit ist Dienstleistung, bestimmte Werkergebnisse werden nicht geschuldet.
- Das Vertragsverhältnis zwischen IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH und dem Auftraggeber (AG) beginnt mit der Bestätigung des Prüfantrages/-auftrages („Auftragsbestätigung“) durch IBExU.
Beratungsleistungen sind nicht Gegenstand des Prüfantrages/-auftrages.
Mit dem Vertrag werden außer den nachstehenden allgemeingültigen Regelungen insbesondere Termine und Kosten vereinbart.
Die Einhaltung verbindlich angegebener Lieferzeiten setzt die Abklärung aller wesentlichen technischen Vorfragen bis zum Beginn der Bearbeitung sowie die pünktliche und vollständige Einhaltung aller Mitwirkungspflichten des AG voraus.
- Über die von IBExU durchgeführten Prüfungen bzw. Q-Audits wird ein Prüfbericht bzw. Q-Audit-Bericht erstellt. Der Auftraggeber erhält ein Original des Berichts in deutscher Sprache.
Der von IBExU erstellte Bericht ist die Grundlage für ein von IBExU auszustellendes Zertifikat.
- Ein Zertifikat wird auf der Grundlage eines Prüfberichts nur dann ausgestellt, wenn der Prüfbericht abschließend bestätigt, dass die Anforderungen der RL 94/9/EG von dem geprüften Produkt bzw. QS-System erfüllt werden.
Das heißt, dass bei einem „negativen“ Prüfergebnis (das zu prüfende Produkt erfüllt nicht die Anforderungen der RL 94/9/EG) als Leistung des Prüfauftrages nur ein Prüfbericht, jedoch kein Zertifikat erstellt wird.
- Zertifikate, die die Konformität von Geräten, Komponenten oder Schutzsystemen mit den Anforderungen der RL 94/9/EG bestätigen, werden - sofern in gesetzlichen Regelungen nicht anders festgelegt - unbefristet erteilt.
Der Auftraggeber erhält ein Original des Zertifikats in deutscher Sprache.
- Zertifikate, die qualitätssichernde Maßnahmen bei den Antragstellern (Herstellern von Produkten, die unter den Geltungsbereich der RL 94/9/EG fallen) bestätigen, werden in der Regel auf 3 Jahre befristet erteilt.
Der Auftraggeber erhält ein Original des Zertifikats in deutscher Sprache.
- Die Ausfertigung von Berichten und Zertifikaten zusätzlich zu den in deutscher Sprache ausgefertigten Berichten und Zertifikaten in einer anderen Sprache ist nach entsprechender Vereinbarung möglich. Die übersetzten Ausfertigungen werden als solche gekennzeichnet. Im Falle eines Streites gilt immer das deutschsprachige Original.
- Der Antragsteller hat die Pflicht, für Produktprüfungen IBExU kostenlos Baumuster in der für die Prüfungen erforderlichen Anzahl einschließlich sämtlicher zugehöriger technischer Unterlagen wie Konstruktionszeichnungen, Stücklisten mit Werkstoffangaben, Funktionsbeschreibungen, Benutzerinformation (Betriebsanleitung) zur Verfügung zu stellen.

IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH Fuchsmühlenweg 7 09599 Freiberg Germany	Zertifizierung von Produkten und QS-Systemen gemäß RL 94/9/EG	BENANNTE STELLE
	Allgemeine Bedingungen für Einzelaufträge	EU-Kenn-Nr. 0637 Stand:05.06.2009 Seite 2 von 3

Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sowie die Baumuster müssen die Anforderungen der RL 94/9/EG umfassend erfüllen.

Die Baumuster können bedingt durch die Prüfungen beschädigt oder zerstört werden.

9. IBExU hat das Recht, Einsicht in alle für die durchzuführenden Prüfungen erforderlichen Unterlagen des AG zu nehmen.
10. Die technischen Unterlagen gemäß RL 94/9/EG („Prüfunterlagen“) sind IBExU in 2facher Ausfertigung vom Hersteller zur Verfügung zu stellen. Prüfunterlagen sind vom Hersteller als solche zu kennzeichnen.
Einen Satz „Prüfunterlagen“ erhält der AG nach abgeschlossenem Prüfauftrag mit IBExU-Sichtvermerk versehen zurück.
11. IBExU kann verlangen, dass bei Geräten, Schutzsystemen und Komponenten für die Sicherheit bei der Verwendung unabdingbare Hinweise und, zusätzlich bei Komponenten, Bedingungen für ihren Einbau in ein Gerät oder Schutzsystem angebracht werden (siehe entsprechende Kennzeichnung der Zertifikate mit X bzw. bei Komponenten elektrischer Geräte mit U hinter der Nr. des Zertifikats).
12. IBExU legt die sogenannte „Ex-Kennzeichnung“ der Geräte, Schutzsysteme und Komponenten für die geprüften Produkte sowie die Kennzeichnung mit der EU-Kenn-Nr. 0637 der BENANNTEN STELLE IBExU nach den einschlägigen Vorschriften fest.
13. Zertifikate sowie Prüfberichte gehen nach Aushändigung an den Auftraggeber in dessen Eigentum über. Sie werden wie auch sämtliche Unterlagen und sonstige im Zusammenhang mit den Prüfungen stehende Informationen vertraulich behandelt.
14. Einzelne Zertifikate oder Übersichten über erteilte Zertifikate werden von IBExU nicht veröffentlicht, so fern gesetzliche Regelungen eine Veröffentlichung nicht verlangen. Vor einer solchen Veröffentlichung werden die Auftraggeber darüber informiert.
15. Der AG hat IBExU darüber zu informieren, wenn die Fertigung eines bescheinigten Produktes eingestellt wurde.
16. IBExU ist berechtigt, ein erteiltes Zertifikat zurückzuziehen und für ungültig zu erklären, wenn
 - a) nachträglich festgestellt wird, dass das erteilte Zertifikat nicht hätte ausgestellt werden dürfen,
 - b) der AG seine Pflichten gegenüber der BENANNTEN STELLE IBExU nicht erfüllt, insbesondere wenn die In-Verkehr gebrachten Produkte nicht dem zur Prüfung vorgelegten Baumuster entsprechen. (IBExU hat diesbezügliche keinerlei marktüberwachende Prüfungs- oder Nachforschungspflicht.)
 - c) die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an das bescheinigte Produkt (z. B. infolge wesentlicher neuerer Erkenntnisse) bzw. an das Qualitätssicherungssystem werden nicht mehr erfüllt und bestehende Mängel werden nicht innerhalb gesetzlich vorgesehener oder angemessener Frist beseitigt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfgegenstand, erzielte Prüfergebnisse oder das QS-System nicht mehr von den einschlägigen Vorschriften erfasst werden.
17. Vor dem Zurückziehen eines Zertifikats informiert IBExU den AG und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.
18. Ein Anspruch des AG auf Schadensersatz nach dem Zurückziehen oder der Ungültigkeitserklärung eines Zertifikats besteht nicht, es sei denn, dem AG ist durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von IBExU ein Schaden entstanden.
19. IBExU übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die dem AG im Zusammenhang mit der vertraglichen Tätigkeit entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von IBExU beruhen. Der AG stellt IBExU von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, es sei denn, dass der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von IBExU verursacht worden ist.

IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH Fuchsmühlenweg 7 09599 Freiberg Germany	Zertifizierung von Produkten und QS-Systemen gemäß RL 94/9/EG	BENANNTE STELLE
	Allgemeine Bedingungen für Einzelaufträge	EU-Kenn-Nr. 0637 Stand:05.06.2009 Seite 3 von 3

Das gleiche gilt, wenn Prüfergebnisse, Zertifikate und Prüfberichte vom AG weitergegeben werden und dadurch einem Dritten Schäden entstehen.

Schadensersatz wird höchstens bis zur Summe des Auftragswertes gewährt.

21. Der AG haftet für sämtliche Schäden, die IBExU auf Grund eines schuldhaften Verstoßes des AG, seiner Vertreter, Beauftragten und Gehilfen gegen die ihm obliegenden Pflichten entstehen.
22. Transporte der zu prüfenden Gegenstände und Unterlagen erfolgen auf Kosten und alleinige Gefahr des AG.
23. Der AG hat das Recht, gegen das Prüfverfahren, das Ergebnis von Prüfungen oder sonstige Maßnahmen von IBExU innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Geschäftsführung von IBExU einzulegen. Beanstandet der AG zu Unrecht das Vorliegen eines Mangels und entstehen bei der Überprüfung Kosten, so ist er zur Erstattung der entstehenden Kosten verpflichtet.
24. Die Kosten für die im Rahmen eines Prüfauftrages von IBExU erbrachten Leistungen (einschließlich Kosten für Übersetzungen) werden dem AG entsprechend den hierzu getroffenen Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Die Kosten sind vom Prüfergebnis unabhängig.
25. Das jeweilige Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
26. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Auftragsverhältnis geschuldeten Leistungen ist Freiberg.
27. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Die vorstehenden Bedingungen werden hiermit von uns anerkannt und es wird bestätigt, dass der Prüfantrag für das in dem Antragsschreiben, der Bestellung bzw. dem Vertrag näher bezeichnete Produkt nur bei der BENANNTEN STELLE IBExU eingereicht wurde und im Sinne der RL 94/9/EG das Recht zur Antragstellung besteht.

Ort:

Datum:

Unterschrift

Firmenstempel